

Stand: 15.05.23

The "TWAS-DFG Cooperation Visits Programme"

Informationsblatt für die gastgebende Einrichtung in Deutschland

Dieses Informationsblatt dient dazu, die gastgebende wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland über die Einzelheiten des „TWAS-DFG Cooperation Visits Programmes“ zu informieren, bevor sie/er sich entscheidet eine/n Gastwissenschaftler/ in aus Subsahara-Afrika für einen dreimonatigen Gastaufenthalt einzuladen.

Das "TWAS-DFG Cooperation Visits Programme" ist eine Kooperation zwischen der UNESCO-Einheit TWAS (The **W**orld **A**cademy of **S**ciences for the advancement of science in developing countries) und der DFG. Jedes Jahr können bis zu 50 promovierte Nachwuchswissenschaftler*innen aller Fachrichtungen aus Subsahara-Afrika bis zu drei Monate lang an einer deutschen Einrichtung forschen. Die DFG übernimmt die finanzielle Förderung dieses Gastaufenthaltes.

Antragstellung

Die afrikanischen Postdoktoranden*innen bewerben sich für das TWAS-DFG Cooperation Visits Programme auf der Webseite von TWAS:

<https://twas.org/opportunity/twas-dfg-cooperation-visits-programme>.

Für die Bewerbung wird eine offizielle Einladung der deutschen gastgebenden Institution benötigt. Die Einladung sollte das Forschungsthema der Kooperation (kein Projektantrag) und die Infrastruktur, die dem Gast zur Verfügung stehen wird, benennen. Der Antrag der/des Postdoktoranden/in (Abstrakt, Hintergrund, Methoden, Ziele und Zeitrahmen) sollte vorher gut mit der Gastgeberin/dem Gastgeber abgestimmt sein.

Die Eignung der/des Postdoktoranden/in wird vorab nicht von der DFG geprüft. Die gastgebende Institution sollte sich von der fachlichen Eignung der/des Postdoktoranden/in überzeugen bevor sie das Einladungsschreiben ausstellt.

Antragsvoraussetzungen für die afrikanischen Wissenschaftler*innen sind:

- Herkunft aus einem Land Subsahara-Afrikas
- Aktuelle Forschungstätigkeit an einer Universität oder Forschungseinrichtung in einem Land Subsahara-Afrikas
- Promotion vor nicht mehr als fünf Jahren. Bei Gastwissenschaftlerinnen mit Kindern darf die Promotion pro Kind zwei Jahre (maximal sechs Jahre) weiter zurückliegen.
- Antragsteller*innen dürfen nicht schon in Deutschland tätig sein oder aktuell gemeinsam mit der gastgebenden Einrichtung forschen

Mittel

Im Falle einer Bewilligung gewährt die DFG dem Gastgeber/der Gastgeberin und seiner/ihrer Forschungseinrichtung Mittel in Höhe von bis zu 10.500 Euro.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bis 1.350 € für **Reisekosten** (keine Pauschale),
- 2.350 € monatliche **Aufenthaltskostenpauschale**
- Bis 700 € monatlich **Sachmittel** für Labor- und Materialkosten für die Forschungseinrichtung (keine Pauschale, s.u.)

Die **Reisekosten** von bis zu 1.350 € sind für die An- und Abreise des Gastes von dem nächstgelegenen Flughafen seines/ihrer Heimatortes bis zu dem gastgebenden Institut in Deutschland. Flugtickets sind in der Economyklasse und Bahnfahrkarten in der 2. Klasse zu buchen. Die Belege dafür müssen nicht eingereicht werden, sie müssen aber bei einer eventuellen Prüfung vorgelegt werden können. Der Gast sowie der Gastgeber/die Gastgeberin sind für die Reiseorganisation selbst verantwortlich. Der Flug kann vom Gast selbst gebucht werden und die Kosten von der gastgebenden Einrichtung erstattet werden. Eine andere Möglichkeit ist die Buchung des Fluges über die gastgebende Einrichtung.

Aus der **Aufenthaltspauschale** (2.350 € pro Monat) wird der Lebensunterhalt, die Unterbringung, die Versicherungen (Auslandsranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) und Visagebühren bestritten. Die Aufenthaltspauschale richtet sich nach der angegebenen Aufenthaltsdauer und wird pro Tag abgerechnet. Bleibt der Gast im letzten Monat nur 20 Tage, können auch nur 20 Tage (und nicht 30) abgerechnet werden. Eine abgeschlossene Auslandsrankenversicherung ist zwingend notwendig für die Beantragung des Visums. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung sind freiwillig.

Bei den **Sachmitteln** (bis zu 700 € pro Monat) handelt es sich um die Aufwendungen, die der aufnehmenden wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen des Gastaufenthaltes entstehen, wie z.B. Material- und Laborkosten. Die Belege dafür müssen nicht eingereicht werden, sie müssen aber bei eventueller Prüfung zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Verwendungsrichtlinien, Punkt 3.2 aus dem DFG-Vordruck 2.00 – 01/2023 über die nicht abrechenbaren Ausgaben.

Die Mittelanforderung (DFG-Vordruck 41.06) kann frühestens 3 Monate vor der Anreise gestellt werden. Der Verwendungsnachweis Formular (DFG Vordruck 41.049) muss bis spätestens 3 Monate nach der Abreise bei der DFG eingereicht werden.

Die Mittel werden als Drittmittel- oder Einrichtungsbewilligung zur Verfügung gestellt.

Im Bewilligungsfall unterstützt die gastgebende Einrichtung die Gastwissenschaftler*innen bei der Organisation der Reise wie z.B. mit Visa-Einladungsschreiben, Flugbuchungen, Versicherungen und der Zimmersuche.

Ausstellung des Einladungsschreibens für die Beantragung des Visums

Der Gastwissenschaftler/die Gastwissenschaftlerin benötigt ein Einladungsschreiben der gastgebenden Einrichtung für die Beantragung des Visums. Die deutsche gastgebende Einrichtung stellt lediglich das Einladungsschreiben aus. Es liegt alleine in der Eigenverantwortung der Gastwissenschaftler*innen, alle notwendigen Dokumente für die Beantragung des Visums bei der zuständigen Deutschen Botschaft/dem Deutschen Generalkonsulat fristgerecht und komplett einzureichen.

Nach dem Gastaufenthalt

Nach dem Gastaufenthalt reicht die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler aus Subsahara Afrika einen Abschlussbericht bei TWAS ein. Der Gastgeber/die Gastgeberin in der wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland sendet der DFG eine Evaluierung des Gastaufenthalts.

Für Fragen stehen wir gerne unter TWAS-DFG-Programme@dfg.de zu Ihrer Verfügung.